

Krafftahrt-Bundesamt • 24932 Flensburg

Herrn
Rudolf Bergen
Stadtverwaltung Kreisstadt Siegburg
Nogenter Platz 10
53721 Siegburg

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom:

s. Bezug

Bei Antwort bitte angeben:

400-311.04/002#021

Ansprechpartner(in):

Gunther Tromlitz

Telefon: +49 461 316-1516

Telefax: +49 461 316-1741

E-Mail:

gunther.tromlitz@kba.de

Datum: 15.11.2022

Geofencing bei E-Scootern

Ihre E-Mail-Anfrage vom 14.11.2022

Sehr geehrter Herr Bergen,

vielen Dank für Ihre vorgenannte Anfrage, die zur Beantwortung an den Grundsatzbereich der Abteilung Typpgenehmigung weitergeleitet wurde.

Zu den Aufgaben der Abteilung Typpgenehmigung des Krafftahrt-Bundesamtes (KBA) gehört die Erteilung von Betriebserlaubnissen und Typpgenehmigungen für Fahrzeuge und Fahrzeugteile nach nationalen und internationalen Rechtsvorschriften. Mit der Typpgenehmigung bestätigt die Genehmigungsbehörde, dass ein in größerer Anzahl hergestellter Typ gleichartiger Fahrzeuge oder Fahrzeugteile den gesetzlichen Mindeststandards an Sicherheit und Umweltverhalten entspricht.

Diese Mindeststandards leiten sich aus Rechtsakten der Europäischen Union, der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UNECE) und nationalen Verordnungen wie der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) sowie der Fahrzeugteilverordnung (FzTV) ab.

Gerne möchte ich Ihnen den folgenden Hinweis geben:

Als Genehmigungsbehörde ist das KBA nicht zuständig für Genehmigungen von Einzelfahrzeugen mit nationaler Geltung sowie für die Genehmigung nachträglicher Änderungen an bereits im Verkehr befindlichen Fahrzeugen.

Momentan wird die Möglichkeit von "Geofencing" innerhalb der Prüfverfahren zur Allgemeinen Betriebserlaubnis (ABE) des Fahrzeuges nicht betrachtet. Das KBA erteilt keine ABE für ein Fahrzeug nach der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV), die im Gutachten zur Erteilung der ABE einen Hinweis auf die Möglichkeiten von "Geofencing" enthält. In diesem Zusammenhang steht der Begriff "Geofencing" vor allem für die Möglichkeit einer Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit in Abhängigkeit von der Position des Fahrzeuges.

Hinsichtlich der Thematik "Geofencing" besteht allerdings aktuell zu mehreren Sachverhalten ein Dialog zwischen dem Ordnungsgeber und dem Krafftahrt-Bundesamt. Die Diskussionen sind derzeit noch nicht abgeschlossen, daher kann ein Termin zur Veröffentlichung von Ergebnissen aus den zuvor genannten Diskussionen zurzeit noch nicht bekannt gegeben werden. Ich muss Sie bezüglich einer bindenden Antwort zu Ihrer Fragestellung daher um etwas Geduld bitten.

Ich hoffe, Ihnen dennoch mit meinen Angaben geholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag
Gunther Tromlitz

Dieses Schreiben ist gemäß § 37 Abs. 3 VwVfG auch ohne Unterschrift gültig.